

Schriften zum Völkerrecht

Band 60

Die offene Stadt, Schutzzonen und Gurerillakämpfer

Regelungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten

Unter besonderer Berücksichtigung des am 10. Juni 1977
von der Diplomatischen Konferenz in Genf verabschiedeten
I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen

Von

Wolf-Ruthart Born



Duncker & Humblot · Berlin

WOLF-RUTHART BORN

Die offene Stadt, Schutzzonen und Guerrillakämpfer

Schriften zum Völkerrecht

Band 60

Die offene Stadt, Schutzzonen und Guerrillakämpfer

Regelungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten

Unter besonderer Berücksichtigung des am 10. Juni 1977 von der
Diplomatischen Konferenz in Genf verabschiedeten I. Zusatz-
protokolls zu den Genfer Konventionen

Von

Dr. Wolf-Ruthart Born



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 04112 7

*Per le mie donne
Valeria e Roxane*

C'est une maîtresse exigeante que la paix; plus exigeante que la guerre!

Aristide Briand: Discours prononcé
le 26 février 1926 à la Chambre des Députés

Vorwort

Die Entscheidung, mich mit der Problematik der „offenen Stadt“, der Schutz-zonen und der Guerrillakämpfer und damit mit dem Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zu befassen, beruht auf dem persönlichen Erleben der Geschichte der letzten Jahrzehnte, die ich als (noch) Kriegsjahrgang vor allem in Gestalt der von Bomben zerstörten deutschen Städte in der Nachkriegszeit vor Augen sah. Hinzu kamen die Schrecken des Korea- und Vietnamkonflikts und die in jüngster Zeit immer zahlreicher aufflackernden Befreiungs- und Guerillakriege in weiten Teilen der Erde, die zur Wahl des Themas beitrugen.

Während meiner Bundeswehrzeit lernte ich die Einstellung der militärischen Seite zum Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung kennen und glaubte damit in der Lage zu sein, den Versuch einer militärische und zivile Belange berücksichtigenden Untersuchung dieses Problems wagen zu können.

Die nunmehr vorliegende Arbeit hätte ohne die tatkräftige Unterstützung militärischer und ziviler Stellen nicht durchgeführt werden können. Für ihren Beitrag zum Gelingen der Arbeit möchte ich mich bei Herrn Ministerialdirigenten Dr. Hinz, Unterabteilungsleiter im Bundesministerium der Verteidigung, Herrn Ministerialrat Josefi, Referent im Bundesministerium des Innern, und Herrn Diplomingenieur Mario Agnoli, ehemaliger Oberbürgermeister von Bologna, bedanken. Mein Dank gebührt auch den Damen und Herren beim Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, im Freiburger Militärarchiv, in den Bibliotheken des Bundesverteidigungsministeriums, des Johns Hopkins University Bologna Center und der Universität von Bologna sowie im Archiv und in der Bibliothek des Auswärtigen Amtes, die mich jederzeit großzügig und immer freundlich bei meinen Forschungsarbeiten unterstützt haben.

Besonders verbunden fühle ich mich meinen früheren Kommandeuren im Verteidigungskreiskommando 411, Herrn Oberstleutnant a. D. Alfred Knippenberg und Herrn Oberstleutnant Müller-Goltz, bei denen ich während zahlreicher Wehrübungen auf dem S 3 Gebiet und dem Feld

der zivilmilitärischen Zusammenarbeit in engem Kontakt mit den Landratsämtern die Praxis des Schutzes der Zivilbevölkerung kennenlernen konnte. Mein Dank gilt auch Herrn Oberstleutnant i. G. Vollmar, seinerzeit Kommandeur des Panzerbataillons 134, der mir als seinem Stellvertreter und S 3 während verschiedener Wehrübungen für diese Arbeit nützliche Hinweise in den Bereichen Taktik und Truppenpraxis gab.

Besonders dankbar bin ich Frau Jaafar, Frau Trautmann und Frau Gohlke, ohne deren unermüdliche und freundschaftliche Hilfe das endgültige Manuskript nicht zustandegekommen wäre. Dem Auswärtigen Amt, insbesondere dem Völkerrechtsreferat und seinem Leiter, Dr. Walther Freiherr von Marschall-Bieberstein, danke ich für den zu dieser Arbeit gewährten Druckkostenzuschuß und für die nach meiner plötzlichen Versetzung von Bonn nach Khartum im Mai 1977 fortgesetzte Versorgung mit den zum Abschluß der Arbeit noch benötigten Dokumenten der am 10. Juni 1977 zu Ende gegangenen Genfer Diplomatischen Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts.

Herrn Professor Dr. W. A. Kewenig, Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, sei Dank für seine intensive Betreuung meiner Arbeit.

Last, but not least bedanke ich mich bei meiner Frau und meiner Tochter, die mit ihrer großen Geduld und ihrem Verständnis zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen haben.

W.-R. Born

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
1. Vorbemerkung	17
2. Vorarbeiten durch das IKRK	21
3. Die Diplomatische Konferenz	22
4. Abgrenzung des Themas	26
<i>1. Kapitel</i>	
Von der offenen Stadt zur unverteidigten Ortschaft	
Von Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung zu Artikel 59 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	
	29
I. Die offene Stadt nach Artikel 25 HLKO	29
1. Schutzbereich von Artikel 25 HLKO	31
a) Die räumliche Reichweite von Artikel 25 HLKO	31
b) Der Umfang des Angriffs- und Beschießungsverbot — Die Unterscheidung zwischen Eroberungs- und Zerstörungsbeschießung	36
c) Arten des Waffeneinsatzes, vor denen Artikel 25 HLKO Schutz gewährt	41
d) Zusammenfassung	44
2. Die Erklärung zur offenen Stadt	45
a) Die Erklärung zur offenen Stadt in der vorderen Kampfzone	45
aa) Orte, bei denen die Voraussetzungen einer offenen Stadt vorliegen	46
bb) Orte, bei denen die Voraussetzungen einer offenen Stadt nicht gegeben sind	49
b) Die Erklärung zur offenen Stadt im Hinterland	50
aa) Orte im Hinterland, bei denen die Voraussetzungen einer offenen (entmilitarisierten) Stadt vorliegen	53
bb) Orte im Hinterland, bei denen die Voraussetzungen einer offenen (entmilitarisierten) Stadt nicht gegeben sind	58
c) Ergebnis und Würdigung	62
II. Die unverteidigten Ortschaften nach Artikel 59 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	64

1. Vorgeschichte	64
a) Der Vorentwurf des Jahres 1955 und die Delhi-Regeln aus dem Jahre 1956	64
aa) Artikel 12 des „Projet de 1955“	65
bb) Artikel 16 der Delhi-Regeln	66
b) Die Regierungsexpertenkonferenz von 1971 und 1972 und der IKRK-Entwurf von 1973	68
aa) Artikel 53 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1972	69
bb) Artikel 52 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1973	73
c) Die Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977	73
2. Die unverteidigten Ortschaften nach Artikel 59 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	76
a) Geschützter Status aufgrund de-facto-Situation und Erklärung zur unverteidigten Ortschaft	77
b) Die Möglichkeit der Besetzung und die Lage einer Ortschaft in der Nähe oder in einer Zone, in der Streitkräfte miteinander in Berührung stehen	79
c) Entfernen der beweglichen Waffen und beweglichen militärischen Ausrüstung aus einer unverteidigten Ortschaft	81
d) Die festen militärischen Einrichtungen und Niederlassungen in einer unverteidigten Ortschaft	82
e) Die Unterstützung militärischer Operationen	84
f) Vereinbarung von unverteidigten Ortschaften	86
g) Ergebnis und Würdigung	87

2. Kapitel

Von den Schutzzonen des Genfer Rechts zur entmilitarisierten Zone 89

I. Die Schutzzonen des Genfer Rechts	89
1. Historische Beispiele für die Errichtung besonders geschützter Zonen	89
2. Die Schutzzonen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949	93
a) Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte (Artikel 23 der I. und Artikel 14 der IV. Genfer Konvention)	93
b) Neutralisierte Ortschaften oder Zonen (Artikel 15 der IV. Genfer Konvention)	97
II. Die entmilitarisierten Zonen nach Artikel 60 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	99
1. Vorgeschichte	99
a) Die Regierungsexpertenkonferenz von 1971 und 1972 und der IKRK-Entwurf von 1973	99
aa) Artikel 54 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1972	99
bb) Artikel 53 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1973	102
b) Die Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977	103

2. Die entmilitarisierten Zonen nach Artikel 60 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	104
a) Der räumliche Anwendungsbereich von Artikel 60	105
b) Vereinbarung von entmilitarisierten Zonen	106
c) Die Einigung über die Einstellung der militärisch wesentlichen Aktivitäten und über die in entmilitarisierten Zonen zugelassenen Personen	108
d) Weiterentwicklung der Genfer Konventionen	110
e) Ergebnis und Würdigung	111

3. Kapitel

**Schutz der Zivilbevölkerung
durch besonders geschützte Objekte**

Von Artikel 27 der Haager Landkriegsordnung
zu Artikel 53 des I. Zusatzprotokolls
zu den Genfer Konventionen

	113
I. Artikel 27 HLKO und Artikel 5 des IX. Haager Abkommens	113
II. Der Roerich-Pakt	114
III. Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern	115
IV. Artikel 53 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	117
1. Die Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977	117
2. Artikel 53 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen ..	120
3. Ergebnis und Würdigung	121

4. Kapitel

Das militärische Objekt

Artikel 52 des I. Zusatzprotokolls
zu den Genfer Konventionen

	123
I. Vorgeschichte	123
1. Artikel 2 des IX. Haager Abkommens und die Haager Luftkriegsregeln	123
2. Der Vorentwurf des Jahres 1955, die Delhi-Regeln aus dem Jahre 1956 und die Resolution des Institut de Droit International von 1969	126
3. Die Regierungsexpertenkonferenz von 1971 und 1972 und der IKRK-Entwurf von 1973	128
a) Artikel 43 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1972	129
b) Artikel 47 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1973	131
4. Die Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977	131

II. Artikel 52 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	134
1. Natur, Lage, Zweckbestimmung und Nutzung eines Objekts	134
2. Wirksamer Beitrag eines Objekts zur militärischen Operations- führung	136
3. Eindeutiger militärischer Vorteil durch Zerstörung, Einnahme oder Ausschaltung eines Objekts	137
4. In dubio pro humanitate — Artikel 52 Absatz 3	138
5. Ergebnis und Würdigung	139
III. Systematische Einteilung der geschützten Gebiete und Objekte	139
1. Gebiete, die der Zivilbevölkerung unmittelbar Schutz gewähren	139
a) Ipso jure bestehender Schutz	139
aa) Die entmilitarisierte Ortschaft	139
bb) Die offene Stadt	140
cc) Die unverteidigte Ortschaft	140
b) Vereinbarungen von geschützten Gebieten	140
aa) Entmilitarisierte Zonen	140
bb) Neutralisierte Zonen	140
cc) Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte	140
2. Geschützte Objekte und Gebiete, die der Zivilbevölkerung mittel- bar Schutz gewähren	141
a) Artikel 27 HLKO und Artikel 5 des IX. Haager Abkommens	141
b) Der Roerich-Pakt	141
c) Artikel 53 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konven- tionen	141
d) Das Haager Kulturschutzabkommen vom 14. Mai 1954	141

5. Kapitel

Schutz der Zivilbevölkerung im Guerrillakrieg	142
I. Der Begriff des Kombattanten de lege lata	143
1. Die Brüsseler Konferenz von 1874	143
2. Die Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907	147
3. Die Genfer Konferenz von 1949	148
4. Wirklichkeit des Guerrillakampfes	151
II. Der Begriff des Kombattanten de lege ferenda	154
1. Die Regierungsexpertenkonferenz von 1971 und 1972 und der IKRK-Entwurf von 1973	154
a) Artikel 38 und 39 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1972 ..	155
b) Artikel 41 und 42 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1973 ..	157

2. Die Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977	158
a) Die 1. Sitzungsperiode vom 20. Februar bis 29. März 1974	158
b) Die 2. Sitzungsperiode vom 3. Februar bis 18. April 1975	159
c) Die 3. Sitzungsperiode vom 21. April bis 11. Juni 1976	163
d) Die 4. Sitzungsperiode vom 17. März bis 10. Juni 1977	165
3. Der Begriff des Kombattanten nach Artikel 43 und 44 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	166
a) Von den Streitkräften gemäß Artikel 43 Absatz 1 zu erfüllende Bedingungen	168
aa) Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei	168
bb) Organisation und Disziplinarwesen	169
cc) Verantwortliche Führung	169
b) Von den Kombattanten gemäß Artikel 44 Absatz 3 zu erfüllende Voraussetzungen	170
aa) Unterscheidung von der Zivilbevölkerung	170
α) Unterscheidung durch offenes Tragen der Waffen	171
β) Unterscheidung während einer Attacke oder militärischen Operation	171
bb) Unterscheidung in Ausnahmesituationen	172
α) Offenes Tragen der Waffen bei jeder militärischen Begegnung	173
β) Offenes Tragen der Waffen während einer militärischen Entfaltungsbewegung, die einer Attacke vorausgeht	174
αα) Entfaltungsbewegung, die einem Angriff vorausgeht	174
ββ) Militärische Entfaltungsbewegung	175
γ) Offenes Tragen der Waffen für den Gegner sichtbar ..	178
c) Ergebnis und Würdigung	179

6. Kapitel

Realisierbarkeit der Schutzbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland

unter Berücksichtigung ihrer wehrgeographischen und militärstrategischen Lage

182

I. Die wehrgeographische und militärstrategische Lage der Bundesrepublik Deutschland	182
II. Errichtung entmilitarisierter Ortschaften durch Entfernen militärischer Objekte	185
III. Offene Städte und unverteidigte Ortschaften (Artikel 25 HLKO und Artikel 59 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen)	186
IV. Vereinbarung entmilitarisierter und neutralisierter Zonen (Artikel 60 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen und Artikel 15 der IV. Genfer Konvention)	187

V. Schutzzonen nach Artikel 23 der I. und Artikel 14 der IV. Genfer Konvention	188
VI. Der Schutz von Kulturgütern	189
VII. Ergebnis und Würdigung	190

Anhang

Nach Kapiteln geordnete Synopse der behandelten Vorschriften vom Vorentwurf 1955 bis zum I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen 1977	193
--	------------

Literaturverzeichnis	209
-----------------------------	------------

Abkürzungsverzeichnis

A. A. (a. A)	= Anderer Ansicht
Add.	= Addendum
AJIL	= American Journal of International Law
Anm. (d. Verf.)	= Anmerkung (des Verfassers)
AOK	= Armeeoberkommando
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BMVg	= Bundesministerium der Verteidigung
BYIL	= British Yearbook of International Law
CDDH	= Conférence Diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés Diplomatic Conference on the reaffirmation and development of international humanitarian law applicable in armed conflicts
CE	= Conférence d'experts gouvernementaux
CICR	= Comité International de la Croix Rouge
COM	= Committee / Commission
d. h. (D. h.)	= das heißt
Diss.	= Dissertation
EA	= Europa Archiv
EDP	= Emergency Defense Plan
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FeldjRgt (mot)	= Feldjägerregiment (motorisiert)
FM	= Field Manual
GDP	= General Defense Plan
GK	= Genfer Konvention
GT	= Groupe de Travail
HDv	= Heeresdienstvorschrift
HKL	= Hauptkampflinie
HLKO	= Haager Landkriegsordnung
HLKR	= Haager Luftkriegsregeln
h. M.	= herrschende Meinung
i. G.	= im Generalstab(sdienst)
IKRK	= Internationales Komitee vom Roten Kreuz
JO	= Journal Officiel (des Völkerbundes)
LNTS	= League of Nations Treaty Series
MM.	= Messieurs
MSR	= Military Supply Road
NATO	= North Atlantic Treaty Organization
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NZWR	= Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OB	= Oberbefehlshaber
OKH	= Oberkommando Heer
OKW	= Oberkommando Wehrmacht
o. O.	= ohne Ort
PLO	= Palestinian Liberation Organization
PRG	= Provisional Revolutionary Government (von Süd-Vietnam)
RBDI	= Revue Belge de Droit International
RDPM	= Revue de Droit Pénal Militaire et de Droit de la Guerre
REDI	= Revista Española de Derecho Internacional
Rev.	= Revised

RGBI	= Reichsgesetzblatt
RGDIP	= Revue Générale de Droit International Public
RICR	= Revue Internationale de la Croix Rouge
SALT	= Strategic Arms' Limitation Talks
SR.	= Summary Records
SWAPO	= South West African People's Organization
UN	= United Nations
UNESCO	= United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNGA	= United Nations General Assembly
VN	= Vereinte Nationen
WVRK	= Wiener Vertragsrechtskonvention
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZDF	= Zweites Deutsches Fernsehen
ZDv	= Zentrale Dienstvorschrift
ZL	= Ziviler Luftschutz

Einleitung

1. Vorbemerkung

Angesichts der Lehren aus dem 2. Weltkrieg und den zahlreichen kriegerischen Konflikten danach, unter ihnen der erst vor wenigen Jahren zu Ende gegangene Krieg in Vietnam, bedarf es kaum einer Unterstreichung der Notwendigkeit einer Revision des Kriegsrechts, um seinen „chaotischen Zustand“ zu beenden¹.

Immer seltener werden die Stimmen, die noch vor wenigen Jahren aus rechtlichen Gründen eine vertragliche Festlegung von an die moderne Kriegsentwicklung angepaßten Kriegführungsregeln nicht für realisierbar oder wünschenswert hielten².

Es wurde behauptet, daß bei künftigen atomaren Kriegen die totale Kriegführung eine Unterscheidung von militärischen und zivilen Zielen hinfällig werden ließe³. Auch würde die Ausarbeitung von Kriegführungsregeln das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine wirksame Kriegsverhütung untergraben⁴. Unter Hinweis auf die in Artikel 2 Absatz 3, 6 und vor allem Absatz 4 der VN-Charta niedergelegten Grundsätze, wonach „alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen

¹ Vgl. Kunz, Josef L.: The chaotic status of the laws of war and the urgent necessity for their revision, in: AJIL 45 (1951), 37 - 61; ders.: The laws of war, in: AJIL 50 (1956), 313 - 337; Downey, G. William: Revision of the rules of warfare, in: Proceedings of the American Society of International Law 1949, 102 ff.

² Vgl. mit weiteren Angaben Fleck, Dieter Heinrich: Der Rotkreuz-Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist, Neu-Delhi 1957, als Beitrag zur Schaffung einer rechtlichen Ordnung bestimmter Kriegshandlungen des Luftkrieges, Diss. Köln 1964, 122 - 128.

³ Vgl. Stacey, in: Revue Militaire Générale vom 7. Juli 1963, 194 ff., zitiert bei Fleck; Der Rotkreuz-Entwurf 123, Anm. 25.

⁴ Vgl. UN-International Law Commission anläßlich ihrer 1. Sitzung (12. 4. bis 9. 6. 1949): "... war having been outlawed, the regulation of its conduct has ceased to be relevant ... if the Commission ... were to undertake this study, public opinion might interpret its action as showing lack of confidence in the efficiency of the means at the disposal of the UN for maintaining peace." In: Yearbook of the International Law Commission, hrsg. von den VN, New York 1949, 281.

sollen⁵ und unter Berufung auf Artikel 51 der VN-Charta, der das „ius ad bellum“ auf die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung beschränkt, wurde sogar gefolgert, daß nunmehr auch das „ius in bello“ bei internationalen bewaffneten Konflikten an Bedeutung verloren hätte⁶.

Von anderen wurde eine Neuregelung des Kriegführungsrechts mit dem Argument abgelehnt, Übertretungen seien vor allem bei einem Einsatz von Nuklearwaffen allzu häufig; sie könnten nicht geahndet werden. Das Recht sei letztlich auf der Seite des Stärkeren⁷.

Wenn auch diese Ansicht bei totalen Kriegen einer gewissen Richtigkeit nicht entbehrt, so übersehen doch ihre Vertreter, daß es sich bei den bisher geführten kriegerischen Konflikten nach dem 2. Weltkrieg um lokale, nichtatomare Auseinandersetzungen gehandelt hat. Seit der Gründung der Vereinten Nationen und dem Inkrafttreten der VN-Charta ereigneten sich über 100 derartiger bewaffneter Auseinandersetzungen, die vom Bürgerkrieg mit oder ohne äußere Unterstützung oder Intervention bis hin zu Grenzauseinandersetzungen und regelrechten Kriegen reichen⁸. Gerade für derartige bewaffnete Konflikte ist angesichts der perfektionierten Waffentechnik, der Intensität der Kriegführung und den damit verbundenen hohen Verlusten unter der Zivilbevölkerung⁹ eine Neuordnung des Kriegsrechts unter Betonung der humanitären Schutzfunktion dringend erforderlich¹⁰.

⁵ Artikel 2 Absatz 4 lautet: „All members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other matter inconsistent with the purposes of the United Nations.“ In: BGBl 1973 II, 431.

⁶ Vgl. *Spetzler*, Eberhard: Luftkrieg und Menschlichkeit, Göttingen—Berlin 1956, 14 Anm. 9; zum ius ad bellum vgl. auch *Woetzel*, Robert K.: The Nuremberg Trials in International Law, New York—Washington 1962, 122 ff.

⁷ Vgl. *Euler*, Alexander: Die Atombombe im Luftkriegsrecht, Köln—Berlin 1960, 42 Anm. 20; *Schwarzenberger*, Georg: The legality of nuclear weapons, London 1958, 57 ff.; *Spetzler*: Luftkrieg 27 Anm. 2.

⁸ Vgl. UNGA A/9215, Band 1, Ziffer 3.

⁹ Die Verluste der Zivilbevölkerung gemessen am Gesamtverlust betragen im 1. Weltkrieg 5 %, im 2. Weltkrieg 48 %, im Koreakrieg 84 % und im Vietnamkrieg über 90 %; vgl. *Eichstädt*, Ulrich: Die Bedeutung der Genfer Konventionen für das Gesundheits- und Sanitätswesen, Bad Honnef 1974, 4. In den jüngsten Konflikten kamen durchschnittlich 13 getötete Zivilpersonen auf 1 gefallenen Soldaten; vgl. FAZ vom 18. 3. 1977.

¹⁰ Dies gilt zumindest, solange der Krieg als solcher nicht abgeschafft worden ist. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen eines alle Staaten verpflichtenden und jede Kriegsform umfassenden Kriegsverbots, eines friedlichen Verfahrens zur Lösung möglicher Konflikte sowie einer generellen Abrüstung sind bisher noch nicht erfüllt und werden auch in der Zukunft kaum geschaffen werden; vgl. *Kunz*: The chaotic status, 37 ff., (41): „It is fundamental to understand that technological developments make total war technically possible, but not inevitable.“ Vgl. *Meyer*, Alex: Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe, Königsberg

Allerdings bieten die in diesem Zusammenhang einschlägigen kriegsführungsrechtlichen und humanitären Völkerrechtskodifikationen, wie die aus dem Jahre 1907 stammende Haager Landkriegsordnung (HLKO) und die 1949 entstandenen Vier Genfer Konventionen der Zivilbevölkerung nur einen begrenzten Schutz vor den Auswirkungen kriegerischer Auseinandersetzungen.

Diese Überlegungen zusammen mit der Tatsache, daß angesichts der modernen Waffenentwicklung immer grausamere und zerstörerische Kriegsmittel und -methoden angewandt werden, unter deren Folgen die Zivilbevölkerung besonders zu leiden hat, hat in den letzten Jahren dazu geführt, die Aufmerksamkeit erneut auf das Kriegsvölkerrecht zu lenken. Dabei geht es um eine Bestandsaufnahme und Überprüfung sowohl der „Gesetze und Gebräuche des Krieges“, des sogenannten „Haager Rechts“ als auch des „humanitären Rechts“, des sogenannten „Genfer Rechts“, um beide Rechtsbereiche den heutigen Bedingungen anzupassen und um den humanitären Schutz durch das Kriegsrecht zu verstärken.

Nicht zuletzt hat die Diskussion über die internationale Verankerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹¹ der traditionellen Zweiteilung¹² zwischen den „Gesetzen und Gebräuchen des Krieges“ und dem „humanitären Recht“ eine neue Dimension gegeben. Zum Haager und Genfer Recht ist der Einfluß der Vereinten Nationen hinzugetreten, so daß man gleichsam vom „New Yorker Recht“ als dritter Komponente sprechen kann.

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde das Problem des Schutzes der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und damit des Schutzes der Zivilbevölkerung durch Verstärkung und Modernisierung der in

1935, 31 ff., 110; *Castrén*, Erik: Nécessité et possibilité de la protection juridique de la population civile dans la guerre moderne, in: *REDI* 21 (1968), 647 - 658; *ders.*: La protection juridique de la population civile dans la guerre moderne, in: *RGDIP* 59 (1955), 121 - 136.

¹¹ Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der VN-Charta und die auf ihm aufbauende Resolution XXIII der Teheraner Menschenrechtskonferenz vom 12. 5. 1968; Final Act of the International Conference on Human Rights, in: UN Publication, Sales No. E.68 XIV, 18.

¹² Vgl. *Ipsen*, Knut: Die „offene Stadt“ und die Schutzzonen des Genfer Rechts, in: Beiträge zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte, hrsg. von Dieter Heinrich Fleck, Sonderdruck aus Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Hamburg 1973, 150. Von der Sache her dürfte es kaum gerechtfertigt sein, zwischen humanitärem Genfer Recht und Kriegsführungsrecht oder Haager Recht zu unterscheiden. Letztlich handelt es sich nur um einen terminologischen Januskopf, da das gesamte Kriegsrecht zur Aufrechterhaltung eines Mindestschutzes für die Zivilbevölkerung unter Einschränkung der militärischen Belange zumindest auch aus humanitären Erwägungen heraus geschaffen worden ist; vgl. *Fleck*, Dieter Heinrich: Die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, in: *NZWR* Januar 1972, 1 - 13 (8).